

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 22.09.2026

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Az.: 2 B 235/26

Oberverwaltungsgericht Bremen weist Beschwerde gegen Oberbürgermeisterwahl in Bremerhaven zurück

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom heutigen Tage die Beschwerde eines Mitbewerbers um die Besetzung der Position des Oberbürgermeisters Bremerhaven zurückgewiesen (Az.: 2 B 235/26).

Das Amt des Oberbürgermeisters wird nach einer Wahl der Stadtverordnetenversammlung als Beamtinnenverhältnis auf Zeit vergeben. Wie bereits das Verwaltungsgericht hat auch das Oberverwaltungsgericht die rechtliche Prüfung auf die Frage beschränkt, ob im Vorfeld der Wahl allen Bewerberinnen und Bewerbern durch ein faires Ausschreibungs- und Wahlverfahren eine chancengleiche Behandlung eingeräumt wurde. Die eigentliche Wahlentscheidung als Akt demokratischer Willensbildung ist demgegenüber einer inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle grundsätzlich entzogen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers waren Ausschreibung und Wahlverfahren nach Auffassung des 2. Senats rechtlich nicht zu beanstanden:

- Der Antragsteller wird nicht dadurch in seinem Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt, dass nicht alle zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber das zuvor festgelegte Anforderungsprofil erfüllt haben. Zum einen hat der Antragsteller selbst (anders als der Beigeladene) das Anforderungsprofil nicht erfüllt, weil er keine Erfahrung durch eine Spitzenfunktion in Wirtschaft oder Verwaltung vorweisen konnte. Zum anderen wäre das Abstimmungsergebnis auch bei hypothetischer Hinzurechnung der einzigen auf einen dritten Kandidaten entfallenen Stimme nicht anders ausgefallen, da auf den Beigeladenen 28 Stimmen entfielen und auf den Antragsteller neun Stimmen.

Verantwortlich:

Stellv. Pressesprecherin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

- Das von ihm gerügte „Vorschlagsrecht“ der SPD-Fraktion hat sich im Ergebnis jedenfalls nicht ausgewirkt, da auch nicht von der SPD vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden konnten.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Bremen abrufbar. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht einzureichen.